

Satzung des Stuttgarter Bridge-Club e.V.

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Stuttgarter Bridge-Club e.V.	1
Inhaltsverzeichnis	1
§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2. Zweck des Vereins	1
§ 3. Verbandsmitgliedschaft	2
§ 4. Mitgliedschaft.....	2
§ 5. Ende der Mitgliedschaft	2
§ 6. Rechte der Mitglieder	2
§ 7. Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 8. Organe des Vereins.....	3
§ 9. Mitgliederversammlung	3
§ 10. Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	4
§ 11. Präsidium.....	4
§ 12. Kassenprüfer.....	5
§ 13. Sportausschuss.....	6
§ 14. Sportgericht	6
§ 15. Schieds- und Disziplinargericht	7
§ 16. Clubpunktsekretär.....	8
§ 17. Satzungsänderungen	8
§ 18. Kostenerstattung	9
§ 19. Auflösung	9
§ 20. Steuerliche Vermögensbindung.....	9
§ 21. Inkrafttreten	9

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Stuttgarter Bridge-Club e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- 1) Der Stuttgarter Bridge-Club e. V., nachfolgend Verein genannt, hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3. Verbandsmitgliedschaft

- 1) Nach seiner Aufnahme ist der Verein ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e.V. (DBV).
- 2) Mit der Aufnahme im den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in seiner jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
- 3) Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Bezirk/Landesverband des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 entsprechend.
- 4) Verbandsrecht des DBV geht vor Bezirksrecht/Landesverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4. Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) Durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muß.
- 2) Durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des Bezirks/Landesverbandes;
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Bezirks/Landesverbandes oder eines ihrer Organe;
 - c) des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen um mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.

Über den Ausschluss entscheidet das Schieds- und Disziplinargericht.

- 3) Durch Tod.

§ 6. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7. Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sie unterliegen der Vereins-, Bezirks/Landesverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- 2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- 3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen.
- 4) Das Präsidium ist im Einzelfall berechtigt, die Beiträge und sonstigen Umlagen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) das Präsidium
- 3) das Sportgericht
- 4) das Schieds- und Disziplinargericht

§ 9. Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - d) die Entlastung des Präsidiums
 - e) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, der Kassenprüfer, des Sportausschusses und des Clubpunktsekretärs
 - f) die Wahl des Sportausschusses
 - g) die Wahl des Sportgerichtes
 - h) die Wahl des Schieds- und Disziplinargerichtes
 - i) die Wahl des Clubpunktsekretärs
 - j) die Festsetzung von Beiträgen und sonstigen Umlagen
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - l) die Änderung der Satzung
 - m) die Auflösung des Vereins

- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Präsidium festgesetzt und mit der Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher den Mitgliedern durch Aushang in den Clubräumen bekanntgegeben.

- 5) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 6) Das Präsidium kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagesordnungspunkte und Anträge von Mitgliedern entsprechend der vorstehenden Ziffer 5) müssen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang in den Clubräumen bekannt gegeben werden.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht

abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Präsidiums oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 10. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Präsidiums oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden vom Präsidium festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher den Mitgliedern durch Aushang in den Clubräumen bekanntgegeben. Im übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11. Präsidium

- 1) Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Es hat insbesondere die Aufgabe,
- a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - b) den Verein zu führen und zu verwalten,
 - c) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.

- 2) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet das Präsidium, und er ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Jeder stellvertretende Vorsitzende leitet eines der nachfolgenden Ressorts:

Ressort 1: Administration

Ressort 2: Sport

Ressort 3: Finanzen

- 3) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei der Wahl wird zunächst der Vorsitzende und dann die stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Jeder stellvertretende Vorsitzende wird für eines der Ressorts gemäß vorstehender Ziffer 2 gewählt. Anschließend wählt die Mitgliederversammlung einen stellvertretenden Vorsitzenden zum ständigen Vertreter des Vorsitzenden.

Die Wahlen erfolgen einzeln und in geheimer Abstimmung. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden nach dem gleichen Verfahren gewählt. Der ständige

Vertreter des Vorsitzenden wird nach dem gleichen Verfahren, jedoch in offener Abstimmung gewählt.

Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, bestimmt das Präsidium innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.

- 4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 5) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende oder, in seiner Abwesenheit, der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

§ 12. Kassenprüfer

- 1) Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen, ob
- a) die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 - b) die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben das Präsidium unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu unterrichten.

- 2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Präsidium des Vereins angehören. Die Wahlen finden in den ohne Rest durch drei teilbaren Jahren statt.

Die Wahlen erfolgen einzeln und in offener Abstimmung. Wenn sich mehr als zwei Kandidaten bewerben, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, nimmt ein Nachrücker seinen Platz ein, ansonsten kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 13. Sportausschuss

- 1) Der Sportausschuss hat die Aufgabe, den Sportwart bei der Gestaltung und Abwicklung der sportlichen Aktivitäten des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Hierzu gehören
 - a) die Vorbereitung und Durchführung von Turnieren,
 - b) die Festlegung der Modalitäten für Clubturniere und Clubmeisterschaften
 - c) die Ausrichtung von Clubmeisterschaften und Verbandsturnieren
 - d) die Terminplanung für die Turniere

e) alle Maßnahmen, die sich aus der Turnierordnung bezüglich DBV-Vereinspokal und Teamliga ergeben

f) Nachwuchsförderung

g) Öffentlichkeitsarbeit

h) Andere, den Sportbetrieb berührende Fragen

- 2) Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart und vier weiteren Mitgliedern. Sportwart ist der Leiter des Ressorts 2 Sport. Der Sportwart ist der Vorsitzende des Sportausschusses

- 3) Die Mitglieder des Sportausschusses werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahlen erfolgen einzeln und in offener Abstimmung. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Sportausschusses bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, nimmt ein Nachrücker seinen Platz ein, ansonsten kann der Sportwart ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 14. Sportgericht

- 1) Das Sportgericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Schieds- und Disziplinargerichts des Vereins fallen. Es ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb des Vereins gelten, und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderer Bestimmungen des

Bezirks/Landesverbandes oder des DBV zur Entscheidung übertragen werden.

- 2) Das Sportgericht wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- 3) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dem ständigen Vertreter des Vorsitzenden und fünf weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Sportgerichts werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen finden im Jahr vor den Wahlen des Schieds- und Disziplinargerichts statt.

Die Wahlen des Vorsitzenden und des ständigen Vertreters des Vorsitzenden erfolgen einzeln und in offener Abstimmung. Wenn sich mehr als zwei Kandidaten für ein Amt bewerben, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Gewählt ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen der Beisitzer erfolgen einzeln und in offener Abstimmung. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Sportgerichts bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und ist kein Nachrücker vorhanden, bestimmen die verbleibenden Richter einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- 4) Die Sitzungen des Sportgerichts werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Beisitzer anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit sein ständiger Vertreter. Die Beschlüsse

des Sportgerichts sind zu protokollieren. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Sportgerichts des DBV.

- 5) Gegen die Entscheidung des Sportgerichts kann schriftlich Berufung beim Sportgericht des Bridge-Verbandes Baden-Württemberg e.V. eingelegt werden. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Sportgericht des Bridge-Verbandes Baden-Württemberg e. V. mit einer Begründung eingegangen sein.

§ 15. Schieds- und Disziplinargericht

- 1) Das Schieds- und Disziplinargericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in allen Schieds- und Disziplinarsachen. Es ist zuständig für
 - a) die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein,
 - b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins,
 - c) die Entscheidung über den Ausschluß eines Mitglieds.

In schwerwiegenden Fällen kann das Schieds- und Disziplinargericht einen Fall an das Schieds- und Disziplinargericht des Bridge-Verbandes Baden-Württemberg e.V. verweisen.

- 2) Das Schieds- und Disziplinargericht, das von jedem Mitglied oder vom Präsidium angerufen werden kann, wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- 3) Das Schieds- und Disziplinargericht kann die folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- a) eine Verwarnung,
 - b) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit oder Dauer,
 - c) eine Geldbuße bis zur Höhe von DM 100.-.
- 4) Das Schieds- und Disziplinargericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinargericht werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlen finden in den ohne Rest durch fünf teilbaren Jahren statt.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt einzeln und in offener Abstimmung. Wenn sich mehr als ein Kandidat bewirbt, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Gewählt ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahlen der Beisitzer erfolgen einzeln und in offener Abstimmung. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Mitglieder des Schieds- und Disziplinargericht bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und ist kein Nachrücker vorhanden, bestimmen die verbleibenden Richter einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- 5) Die Sitzungen des Schieds- und Disziplinargericht werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Das Schieds- und Disziplinargericht ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei weitere Beisitzer anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse des Schieds- und Disziplinargericht sind zu

protokollieren. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Schieds- und Disziplinargerichts des DBV.

- 6) Gegen die Entscheidung des Schieds- und Disziplinargericht kann schriftlich Berufung beim Schieds- und Disziplinargericht des Bridge-Verbandes Baden-Württemberg e.V. eingelegt werden. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Schieds- und Disziplinargericht des Bridge-Verbandes Baden-Württemberg e.V. mit einer Begründung eingegangen sein.

§ 16. Clubpunktsekretär

- 1) Der Clubpunktsekretär ist zuständig für die Ausführung und Beachtung der Bestimmungen, die sich aus der Masterpunkt-Ordnung ergeben.
- 2) Der Clubpunktsekretär wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl findet im Jahr vor den Wahlen der Kassenprüfer statt.

Die Wahl des Clubpunktsekretär erfolgt einzeln und in offener Abstimmung. Wenn sich mehr als ein Kandidat bewirbt, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Gewählt ist der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17. Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 19 bleibt unberührt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben

können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 18. Kostenerstattung

Die Mitglieder der in § 8 genannten Organe des Vereins sowie die Kassenprüfer, der Clubpunktsekretär sowie die Mitglieder des Sportausschusses haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 19. Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung der Vereins beschließen.

§ 20. Steuerliche Vermögensbindung

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§ 21. Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Stuttgart am 14.09.1999 beschlossen worden, und sie tritt am 20.02.2000 in Kraft.